



Verordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtbewilligungen

vom 22. Dezember 2003

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Verfahren	1
B	Auflagen	2
§ 3	Ruhe und Ordnung	2
§ 4	Alkoholausgabe	2
C	Gebühren	2
D	Schlussbestimmungen	2
§ 5	Inkrafttreten	2

¹ [SGS 540](#)

Verordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtbewilligungen

Der Gemeinderat Biel-Benken erlässt gestützt auf die §§ 14 und 19 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003¹ und auf § 10 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Dezember 2003² folgende Verordnung:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallende Erteilung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtbewilligungen bei Anlässen und bei besonderen, auf die Gemeinde bezogenen Ereignissen von Freinachtbewilligungen auf alle Betriebe.

²Die Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatentes berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und von Speisen aller Art an Anlässen.

³Die Erteilung einer Freinachtbewilligung berechtigt zum Abhalten eines Anlasses länger als bis um 24.00 Uhr bis 02.00 Uhr, in Ausnahmefällen bis 04.00 Uhr.

§ 2 Verfahren

¹Die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtbewilligungen von Anlässen wird durch die Verwaltungsleitung bzw. deren Stellvertretung erteilt, solange sich das Gesuch im üblichen Rahmen bewegt. Alle anderen Gesuche werden vom Gemeinderat behandelt.

²Die von der Verwaltung ausgestellten Bewilligungen sind dem Gemeindepräsidium aus gemeindepolizeilichen Gründen zur Kenntnis zu geben.

³Freinachtbewilligungen bei besonderen, auf die Gemeinde bezogenen Ereignissen werden vom Gemeinderat erteilt.

² [SGS 540.11](#)

B Auflagen

§ 3 Ruhe und Ordnung

¹Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe, nicht gestört oder belästigt wird.

²Die Anlässe dürfen von 05 Uhr bis 24 Uhr statt finden. Ansonsten ist eine Freinachtbewilligung einzuholen.

§ 4 Alkoholausgabe

¹Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben die verantwortliche Person und ihre Mitarbeitenden sich über das Alter zu vergewissern.

²Die Bestimmung gemäss Ziff. 1 ist am Eingang des Anlasses in grosser Schrift anzubringen.

³Bei Anlässen mit Alkoholausgabe müssen mindestens 2 alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

C Gebühren

In Bezug auf die **Gebühren** wird auf die **Gebührenverordnung der Gemeinde Biel-Benken** vom 26. November 2001 verwiesen.

Erlass der Gebühren

Der Gemeinderat kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

D Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Gemeinderat Biel-Benken

Der Präsident: Die Verwalterin:

Peter Burch

Caroline Rietschi

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
04.02.2013	04.02.2013		GRB Nr. 61
19.12.2011	01.01.2012		GRB Nr. 738
22.12.2003	01.01.2004		GRB Nr. 1285

Auszug aus der Gebührenverordnung

Gelegenheitswirtschaftspatente und Freinachtbewilligungen

Vereins und Privatanlässe:

- bis 50 Personen	CHF	50.00
- bis 150 Personen	CHF	100.00
- bis 300 Personen	CHF	150.00
- bis 500 Personen	CHF	200.00
- bis 1000 Personen	CHF	250.00
- ab 1000 Personen	CHF	500.00

Freinachtbewilligungen (pro Tag):

- bis 02.00 Uhr	CHF	30.00
- in Ausnahmefällen bis 04.00 Uhr (Kehrausball)	CHF	45.00